

Vierte Änderung der Evaluationsordnung der HAW Hamburg

vom 19. Januar 2018

Der Hochschulrat der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) hat nach § 84 Absatz 1 Nummer 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) zuletzt geändert am 28. November 2017 (HmbGVBl. 365) am 19. Januar 2018 die vom Hochschulsenat in seiner Sitzung 14. November 2017 nach § 85 Absatz 1 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Vierte Änderung der Evaluationsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gesetzlicher Auftrag, Ziel der Qualitätsbewertung

(1) Die HAW Hamburg sorgt gemäß dem gesetzlichen Auftrag aus § 3 Abs. 2 HmbHG für die systematische und regelmäßige Bewertung der Qualität ihrer Arbeit in Studium und Lehre.

(2) Ziel der Qualitätsbewertung ist die regelmäßige und systematische Überprüfung, Sicherung und Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre der HAW Hamburg

§ 2 Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst studentische Lehrveranstaltungsevaluation im Sinne des § 111 Abs. 2 und 2a HmbHG sowie Studiengangsanalysen.

(2) Weiter sind anlassbezogene Erhebungen zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre vom Geltungsbereich dieser Ordnung erfasst. Hierzu zählen z.B. Arbeitgeberbefragungen, fachspezifische Arbeitsmarktanalysen (Potentialanalysen) und Workloaderhebungen.

§ 3 Durchführung

(1) Die aufgeführten Verfahren in Studium und Lehre werden von der Betriebseinheit Evaluation, Qualitätsmanagement, Akkreditierung (EQA) koordiniert, durchgeführt und ausgewertet. Die hochschulweit einheitlichen Erhebungsinstrumente können im Fall der Studierendenbefragungen von den Departments inhaltlich ergänzt werden.

(2) Die in §2 genannten Verfahren werden in einem festgelegten Turnus durchgeführt.

§ 4 Aufgaben der Hochschulleitung

Die Hochschulleitung trägt dafür Sorge, dass dem gesetzlichen Auftrag nach §3 Abs. 2 nachgekommen werden kann.

§ 5 Aufgaben der Departmentsleitung

(1) Verantwortlich für die Durchführung der Evaluation sowie die Umsetzung der Maßnahmenplanung auf Basis der Evaluationsergebnisse sind die Departmentsleitungen. Es besteht die Möglichkeit, für die Durchführung der Evaluation sowie die Freigabe und Entgegennahme von Evaluationsergebnissen Beauftragte zu ernennen.

(2) Die Departmentsleitungen sind verpflichtet, den Fakultätsleitungen und Departmentsräten eine Maßnahmenplanung und -umsetzung aus den Ergebnissen der Studiengangsanalysen vorzulegen.

§ 6 Datenschutz und Datensicherheit

(1) Es gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 111 des Hamburgischen Hochschulgesetzes, das Hamburgische Datenschutzgesetz sowie die Satzung über die „Verarbeitung personenbezogener Daten an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in ihren jeweils geltenden Fassungen.

(2) Soweit zur Durchführung der Qualitätsbewertungs-verfahren Daten im Sinne des § 111 HmbHG von Mitgliedern oder Angehörigen der Hochschule verarbeitet werden, ist der Umfang der Datenverarbeitung auf das zur Aufgabenerfüllung notwendige Maß zu beschränken. Es ist zu gewährleisten, dass diese Daten nur dem von der Durchführung, Koordinierung oder der Maßnahmenplanung betroffenen Personenkreis zugänglich gemacht werden. Die erhobenen Daten sind vertraulich zu behandeln. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Dritte keinen Zugriff auf die erhobenen Daten erhalten. Die Hochschulleitung trägt dafür Sorge, dass die mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen regelmäßig eine Unterweisung zu den datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhalten.

(3) Personenbezogene bzw. personenbeziehbare Daten in schriftlichen Studiengangsanalysen sind, soweit gesetzlich nichts Abweichendes geregelt ist, zu anonymisieren. Sollten Namen von Personen genannt werden, werden diese von der Betriebseinheit EQA gelöscht. Weitere personenbezogene bzw. personenbeziehbare Daten werden von der Departmentsleitung bzw. bei departments-, fakultäts- oder hochschulübergreifenden Studiengängen von der Studiengangsleitung identifiziert und der Betriebseinheit EQA zur Löschung mitgeteilt. Die Departmentsleitung stellt sicher, dass Schritte zur Lösung des benannten Problems eingeleitet werden.

(4) In mündlichen Studiengangsanalysen werden keine personenbezogenen bzw. personenbeziehbaren Daten aufgezeichnet oder dokumentiert und auch nicht an Dritte weiter gegeben, die nicht an der Erhebungsveranstaltung teilgenommen haben.

(5) Die bei einer Lehrveranstaltungsevaluation erhobenen Daten einschließlich etwaiger ausgefüllter Papier- Fragebogen und deren personenbeziehbare Auswertungen sind spätestens mit Ablauf des auf die Befragung folgenden Semesters zu löschen.

Zweiter Teil: Verfahren der Qualitätsbewertung

Erster Abschnitt: Studentische Lehrveranstaltungsevaluation

§ 7 Ziele der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation

(1) Die Lehrenden sollen durch die studentische Lehrveranstaltungsevaluation in die Lage versetzt werden, die Qualität ihrer Lehrveranstaltungen zu überprüfen und mögliche Schwachstellen zu identifizieren.

(2) Die Lehrenden sollen eine Grundlage erhalten, auf der sie Gespräche nach § 10 Abs. 3 mit den Studierenden zur Veranstaltungsqualität führen können.

(3) Modulverantwortliche sollen dabei unterstützt werden, die Koordination der Modulveranstaltungen untereinander beurteilen zu können.

§ 8 Auswahl der Lehrveranstaltungen

(1) Grundsätzlich soll jede Lehrveranstaltung evaluiert werden, in der die Lehre von Beschäftigten der HAW Hamburg oder im Rahmen eines Lehrauftrages für die HAW Hamburg durchgeführt wird. Die Lehrveranstaltungen der Departments werden in jeweils zwei aufeinanderfolgenden Semestern evaluiert. Darauf folgen zwei Semester Pause der Lehrveranstaltungsevaluation.

(2) Evaluationen außerhalb der in Abs. 1 beschriebenen Zeiträume können nach Rücksprache mit der Betriebseinheit EQA durchgeführt werden.

(3) Neuberufene Lehrende können in den ersten vier Semestern ihrer Lehrtätigkeit alle Lehrveranstaltungen evaluieren lassen.

§ 9 Ablauf des Erhebungsverfahrens der Lehrveranstaltungsevaluation

(1) Mögliche Verfahren der Lehrveranstaltungsevaluation sind dem Anhang (Tabelle) zu entnehmen.

(2) Form und Verfahren der Befragung werden von den Departmentleitungen und der Betriebseinheit EQA gemeinsam für den jeweiligen Evaluationsturnus festgelegt. Dabei ist darauf zu achten, ein departmenteinheitliches Verfahren anzuwenden, das mindestens ein Semester vor dem Start des Evaluationsturnus' mit EQA abgestimmt werden muss.

(3) Für die Verfahren A und B (siehe Tabelle) werden die Fragebögen den Lehrenden durch die Betriebseinheit EQA zugeleitet. Sie werden von den Lehrenden in ihrer Lehrveranstaltung ausgegeben und dort von den Studierenden ausgefüllt. In kombinierten Lehrveranstaltungen werden je Veranstaltungsteil getrennte Bögen ausgereicht. Die ausgefüllten Bögen werden von Studierenden eingesammelt und der Betriebseinheit EQA zugeleitet. Dies kann auch über die jeweiligen Fakultätsverwaltungen erfolgen.

(4) Für die Verfahren A und B (siehe Tabelle) werden die ausgefüllten Bögen dann mittels eines Dokumentenscanners eingelesen und automatisch ausgewertet. Der Ergebnisbericht wird den Lehrenden anschließend elektronisch oder per Hauspost zugesandt. Es besteht zusätzlich die Möglichkeit des Datenabrufs über eine gesicherte Internetverbindung.

(5) Die digitale Lehrveranstaltungsevaluation (online in Präsenz) soll ab 2018 erprobt werden. Datenschutz-rechtliche Vorgaben werden hierbei eingehalten. Die Qualitätsbewertungssatzung wird nach Verfahrensoptimierung überarbeitet.

§ 10 Umgang mit den Ergebnissen der Lehrveranstaltungsevaluation

(1) Die Ergebnisse der einzelnen Erhebungen der Verfahren A und B (siehe Tabelle) werden den jeweiligen Lehrenden schnellstmöglich zur Verfügung gestellt. Die Ergebnisberichte beinhalten wichtige Indikatoren, wie Mittelwerte, Profilverläufe und andere statistische Kennwerte. Dabei können sowohl bestimmte Indikatoren über alle Lehrveranstaltungen wie auch die Ergebnisse der einzelnen Lehrveranstaltung dargestellt werden. Zusätzlich sind grafische Darstellungen in den Ergebnisberichten enthalten.

(2) Für Auswertungen offener Textantworten in den Verfahren A und B (siehe Tabelle), bei denen weniger als 16 ausgefüllte Fragebögen eingehen, werden die handschriftlichen Antworten durch die Betriebseinheit EQA manuell erfasst, so dass kein Rückschluss auf einzelne Studierende möglich ist.

(3) Die Lehrenden sind verpflichtet, die Ergebnisse in der jeweils evaluierten Lehrveranstaltung mit den Studierenden zu diskutieren.

(4) Die jeweilige Departmentsleitung wird über die Ergebnisse der Bewertungen der Einzelveranstaltungen informiert. Die Ergebnisse der Evaluation von Modulen werden den Modulverantwortlichen sowie allen im Modul beteiligten Lehrenden zugeleitet.

(5) Werden Lehrveranstaltungen von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern durch Unterricht in eigener Erledigung durchgeführt, werden die jeweiligen Ergebnisse nur diesen Personen mitgeteilt. Werden Lehrveranstaltungen von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern gemeinsam mit anderen Lehrenden durchgeführt, erhalten beide Personen einen Ergebnisbericht, sofern beide Personen als Durchführende von der Departmentsleitung benannt sind.

(6) Die jeweiligen Departmentsleitungen beziehen die Ergebnisse der Befragungen in Feedbackgespräche mit den Lehrenden und den ggf. beteiligten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern ein. Sie empfehlen den Lehrenden gegebenenfalls Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Lehrveranstaltungen (z.B. Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen) und dokumentieren dies.

§ 11 Veröffentlichung

Werden die Lehrveranstaltungen schriftlich evaluiert, werden die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen durch die Departmentsleitungen veröffentlicht. Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen einer Veranstaltungsart werden semesterweise zusammengefasst und auf Departmentebene veröffentlicht. In den Veröffentlichungen werden Mittelwerte aller einbezogenen Lehrveranstaltungen dargestellt. Veröffentlicht werden Indikatoren, die die mittleren Ausprägungen zu den Items verschiedener Kategorien (z.B. Didaktik und methodischer Aufbau, Lernzeit und Tempo der Veranstaltung oder Lernatmosphäre) angeben.

Zweiter Abschnitt: Studiengangsanalysen

§12 Studiengangsanalysen

(1) Unter „Studiengangsanalysen“ sind Erhebungen zu Studiengangsinhalten und -organisation durch Studierendenbefragungen im zweiten und vierten Semester zu verstehen.

(2) Ferner umfassen Studiengangsanalysen auch Befragungen von Studienabbrecherinnen und Studienabbrechern sowie Absolventinnen und Absolventen der Bachelorstudiengänge (z.B. unmittelbar nach dem Studium und zwei Jahre nach Beendigung des Studiums) und der Masterstudiengänge im Sinne des §111 Abs. 2a.

§ 13 Ziele der Studiengangsanalysen

(1) Ziel der Studierendenbefragung ist es, Studieninhalte und -bedingungen zu bewerten.

(2) Ziel der Befragung der Studienabbrecher und Abbrecherinnen sowie der Absolventen und Absolventinnen ist es gem. §111 Abs. 2a HmbHG, die Phase des Übergangs in den Beruf und der benötigten Kompetenzen im Berufsleben differenziert zu analysieren und Motive für eine vorzeitige Beendigung des Studiums zu untersuchen, um auf der Basis der gewonnenen Erkenntnisse und der eingeleiteten Maßnahmen die Qualität der Studiengänge kontinuierlich verbessern zu können.

(3) Die inhaltliche Gliederung der Studiengangsanalysen orientiert sich an den Akkreditierungsvorgaben der KMK, des Akkreditierungsrates sowie an den Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG). Die Medianwerte der akkreditierungsrelevanten Fragen der Studiengangsanalysen sind die Basis für die Maßnahmenplanung in den Departments.

§ 14 Ablauf der Studiengangsanalyse

(1) Die Form der Befragung (schriftlich, mündlich, online) wird von den Departmentsleitungen und der Betriebseinheit EQA gemeinsam festgelegt. Die Departments benennen die entsprechenden Lehrveranstaltungen, in denen die Umfrage durchgeführt werden soll und stellen sicher, dass möglichst viele Studierende der entsprechenden Semester erreicht werden.

(2) Die Ergebnisse der Studiengangsanalyse werden von der Betriebseinheit EQA in einem Report zusammengefasst und in einem Monitoring-Bericht aufbereitet.

§ 15 Veröffentlichung

(1) Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Studiengangsanalysen wird von der Betriebseinheit EQA koordiniert.

(2) Die nach § 6 Absatz 3 bereinigten Ergebnisse werden ins Intranet der HAW Hamburg eingestellt. Soweit hochschulübergreifende Studiengänge betroffen sind, erhalten auch die am Studiengang beteiligten Lehrpersonen der anderen Hochschulen die Ergebnisse. Externen Beraterinnen und Beratern im Rahmen der Qualitätszirkel kann ebenfalls Einsicht gewährt werden.

(3) Die nach § 6 Absatz 3 bereinigten Ergebnisse werden von EQA auf eine hochschulinterne elektronische Plattform eingestellt, so dass sie von Studierenden der HAW Hamburg eingesehen werden können.

(4) Die Departmentsleitungen entscheiden im Einzelfall, inwiefern Studiengangsanalysen auch an am Studiengang beteiligte externe Kooperationspartnerinnen oder Kooperationspartner weiter gegeben werden, um mit ihnen die Qualität von Lehre und Studium thematisieren zu können.

Dritter Abschnitt: Anlassbezogene Erhebungen

§ 16 Verfahren und Durchführung

Verfahren und Durchführung von anlassbezogenen Erhebungen werden im Einzelfall geregelt. Mitbestimmungspflichtige Erhebungen sind dem Personalrat der HAW Hamburg vorab zur Zustimmung zuzuleiten.

§ 17 Veröffentlichung

Die Veröffentlichung der Ergebnisse der anlassbezogenen Erhebungen erfolgt in Absprache mit der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber des jeweiligen Qualitätsbewertungsverfahrens.

Dritter Teil: Schlussbestimmungen

§ 19 In-Kraft-Treten

Die 4. Änderung der Evaluationsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 19. Januar 2018

Anhang: Verfahren Lehrveranstaltungsevaluation (Leva)

Turnus: 2 Semester Evaluation und anschließend 2 Semester Pause (siehe § 8 (1))

Verfahrensart wird von der Departmentsleitung gemeinsam mit EQA festgelegt (§9)

Verfahren	Verfahren A Sämtliche Lehrveranstaltungen	Verfahren B Ausgewählte Lehrveranstaltungen	Verfahren C Feedbackgespräche
Schritt 1 Daten zur Organisation des Verfahrens durch EQA (zu Beginn des zu evaluierenden Semesters)	Daten aus dem Department: - Name der diversen Lehrenden - Mailadresse der diversen Lehrenden - Titel der Veranstaltungen - Anzahl der Teilnehmenden - Art des Fragebogens/ der Veranstaltung	Lehrende geben ihre Daten online ein - Name der/des Lehrenden - Mailadresse der/des Lehrenden - Titel der Veranstaltung - Anzahl der Teilnehmenden - Art des Fragebogens/ der Veranstaltung	Daten aus dem Department - Name der diversen Lehrenden - Titel der Veranstaltungen - Anzahl der Teilnehmenden
Schritt 2 Instrument	Fragebogen (durch EQA versendet)		Fragebogen & Leitfaden für Feedbackgespräch (durch EQA versendet)
Schritt 3 Durchführung der Aus- wertung der Fragebögen	Auswertung durch EQA; Für Veranstaltungen, bei denen weniger als 4 ausgefüllte Fragebögen eingehen, ist keine Ergebnisdarstellung möglich. Für Ergebnisdarstellungen von Veranstaltungen, bei denen weniger als 10 ausgefüllte Fragebögen eingehen, können keine statistisch gesicherten Resultate geliefert werden.		Auswertung durch die Lehrenden, anschließend Feedbackgespräche mit den Studierenden.
Schritt 4 Versand der Auswertungen	Durch EQA an jeweilige Lehrende/n		Im Anschluss an das Feedbackgespräch unterzeichnen der/ die Lehrende und ein/e Vertreter/in der Studierenden den Gesprächsleitfaden und leiten ihn der Betriebseinheit EQA zu.
Schritt 5 Information über Ergebnisse	Akkumulierte Berichte & Profillinien der einzelnen Auswertungen der Leva von EQA an Departmentsleitung Am Ende des Semesters erneuter Versand der jeweiligen Profillinien mit dem		Übersicht der evaluierten Veranstaltungen von EQA an die Departmentsleitung. Ergebnisübersicht wird nicht übermittelt.

	Departmentsmittelwert	an	Lehrende.	
--	-----------------------	----	-----------	--